

Korrekturen und Anmerkungen zu den Regeln für die alphabetische Katalogisierung von Musik- drucken, Musiktonträgern und Musik-Bildtonträgern

RAK-Musik

(1997)

von
Kurt Pages

Mit zwei eigenen Nachträgen

zum 2. Beispiel zu § M 141,1 (S. 26) und zum 2. Beispiel zu § M 508, 2 (S. 65)
und zu den Kolummentiteln auf den Seiten 22, 24, 30, 45-47, 77 und 103
sowie zu § M 5,4 (S. 4) und zu § M 147,5 (S. 29)

sowie Korrekturvorschlägen aus:

„RAK-Musik-Revision : Ergebnisse der Sitzung der RAK-Musik-AG der AIBM
am 23.09.1999 / Protokoll: Martina Rommel. – Stand: 18.10.1999“
(in: Forum Musikbibliothek. – 1999. – S. 337-344)

- *Stand: 28. August 2002* -

Wie man leider feststellen muss, enthalten die neuen RAK-Musik einige Fehler in formaler wie auch in inhaltlicher Sicht. In der folgenden Übersicht habe ich die mir aufgefallenen Mängel tabellarisch aufgelistet. Darüber hinaus scheinen mir manche Vorschriften ungünstig festgelegt worden zu sein. Für solche habe ich Vorschläge zur Umformulierung bzw. inhaltlichen Änderung gemacht. Diese möchte ich als Anregung verstanden wissen, sich mit den betreffenden Passagen der RAK-Musik noch einmal eingehender zu befassen und ggf. die eigene Katalogisierungspraxis kritisch zu hinterfragen.

In diesem Zusammenhang möchte ich auf meinen Beitrag „Die neuen ‚Regeln für die alphabetische Katalogisierung von Musikdrucken, Musiktonträgern und Musik-Bildtonträgern – RAK-Musik‘ und die Problematik ihrer Anwendung besonders in Bibliotheksverbänden“

(URL: http://www.ik.fh-hannover.de/personen/pages/RAK-Musik_Kritik.pdf)

hinweisen, der anhand von vier Beispielen einige m. E. besonders ungünstige Regelungen aufzuzeigen versucht.

Neben den Korrekturen aus der Erstveröffentlichung dieses Beitrages im Internet vom Juli 1999 (einschließlich „Nachtrag 1“), die in der hier vorgelegten Fassung (Stand: 28. August 2002) unverändert widergegeben sind, habe ich weitere, mir bis dahin nicht aufgefallene Fehler als „Nachtrag 2“ und im Anschluss daran die Korrekturvorschläge aus der „RAK-Musik-Revision“ der RAK-Musik-AG der AIBM (Stand: 18.10.1999) als „Nachtrag 3“ angefügt.

Für die AIBM-Fehlerkorrekturen im „Nachtrag 3“ habe ich dasselbe Schema verwendet wie für meine eigenen Korrekturen.

§ / Seite / Zeile o. Ä. der RAK-Musik	Fehler / Kritikpunkte (!) = inhaltlicher Art	Korrektur(vorschlag) (wenn nicht offensichtlich)	Anmerkung
S. VIII (Zeile 12/13)	Aufführung der zusätzlichen Anm. und Beisp. anders als im jeweiligen Text der hier angegebenen und anderer Stellen!	Zusätzliche Anmerkung	An allen Stellen immer in der Form wie in § 2: „Zusätzliche Anmerkung zu § ... Anm. M: ...“
S. X Abschn. „Informationsquellen ...“ (letzter Satz)	„Geklammert werden nur Angaben, die von Quellen außerhalb der Vorlage stammen.“ (!)	Streichung des Satzes, da er in dieser Form unzutreffend ist!	Gem. § M 115, 3 B werden Angaben der Vorlage geklammert, wenn sie die Sachtitel- und Verfasserangabe betreffen und nicht von der Haupttitelstelle stammen; Angaben von Quellen außer halb der Vorlage werden dagegen nicht geklammert, wenn sie Fußnoten, ISMN u. dgl. betreffen
S. X / XI (letzte bzw. erste Zeile)	„enthaltene Werke“ in der 1. Gruppe der bibliographischen Beschreibung (!)	„RAK-Musik verzichtet daher auf die Angabe beigefügter Werke in der 1. Gruppe der bibliografischen Beschreibung (§ M 126,4). (Für die Angabe der).“	Nach RAK-WB werden enth. Werke ohnehin immer in Fußnoten aufgeführt, deshalb ist hier die Nennung der enth. Werke zu streichen; darüber hinaus können nach übergeordneten Sachtiteln ohnehin keine beigefügten Werke vorkommen (ist durch deren Definition ausgeschlossen: beigef. Werke kann es nur bei Vorlagen ohne übergeordnetem Sachtitel geben!
§ 3b,1, Satz 2 (S. 2)	sollte nicht für Musikdrucke gelten (!)	Andere begrenzte Werke, die in mehreren physikalischen Einheiten vorliegen, werden – mit Ausnahme von Musikdrucken – nur dann ...	Angleichung an RAK-NBM, die die Aussage nur auf Nichtbuchmaterialien beziehen.
§ 115, 1 C (S. 11)	fehlender Hinweis auf die Haupttitelstelle (!)	a) von der als Haupttitelstelle geltenden Stelle der Vorlage (vgl. § M 26,2.B), b) vom Behältnis, c) ...	Analogie zu § 115,1,A und B
§ 126,2 (S. 16, Beispiel 2)	Besetzungsangabe als Teile des HST und PST (!)	Nebelbilder aus Cornwall : für eine, zwei und drei Blockflöten = Fog images from Cornwall	Besetzungsangaben etc. werden nach § 128, 6 (Abs. 2 auf S. 20) nur dann als Teil des Sachtitels angegeben, wenn er ohne diese nur aus Gattungsbegriffen (ggf. mit formalen Attributen) besteht. Das trifft hier aber nicht zu, die Besetzungsangaben sind deshalb Zusätze zum Sachtitel. Der Zusatz zum PST ist dann wegzulassen.

§ / Seite / Zeile o. Ä. der RAK-Musik	Fehler / Kritikpunkte (!) = inhaltlicher Art	Korrektur(vorschlag) (wenn nicht offensichtlich)	Anmerkung
§ 128,2c (S. 18, 2. Zeile, letztes Wort)	... angesetzt.	... angegeben.	wie S. 18, § 128,2c, Satz 1 (keine Ansetzungsvorschrift, sondern bibliogr. Beschreibung!)
§ 128, 6 (S. 20 letztes Beispiel und S. 21 erstes und letztes Beispiel) Wiedergabe der Beispiele	Besetzungsangaben als Teile des Sachtitels (vgl. auch die Korrektur zu § 126,2) (!)	Quintett A-Dur (Forellen-Quintett) : für Klavier, ... Erinna : für eine Singstimme Die Hochzeit des Figaro : für zwei Flöten oder Violinen	Diese Beispiele sind m. E. Aber-Beispiele: „Forellen-Quintett“ ist kein Gattungsbegriff mit „formalem Attribut“ (vgl. auch die eben dieses betonende Erläuterung zum gleichen Beispiel im RAK-Musik-Entwurf der RAK-Mitteilung 13 – S. 11!), der Sachtitel „Erinna“ ist kein Gattungsbegriff (vgl. die Erläuterung z. B. im „Brockhaus“), erst recht nicht der Sachtitel „Die Hochzeit des Figaro“. Die Besetzungsangabe muss also jeweils als Zusatz zum Sachtitel angegeben werden.

§ 134,8 (S. 23)

Unter „Zählungen“ sind ja wohl auch Opuszahlen und Zählungen von Werkverzeichnissen gemeint, sonst wären die Beispiele 2 und 3 hier deplaziert. Die Formulierung des 2. Absatzes von § 134,8 mit seiner ausdrücklichen Nennung dieser beiden „Zählungs-Arten“ lässt jedoch nicht erkennen, dass es sich hier um einen Sonderfall der Aufführung solcher Zählungen in Vorlagen handelt. Dieses würde durch folgende Formulierung geklärt:

Als Zusätze zum Sachtitel gelten Opuszahlen und Zählungen von Werkverzeichnissen **auch**, wenn

§ / Seite / Zeile o. Ä. der RAK-Musik	Fehler / Kritikpunkte (!) = inhaltlicher Art	Korrektur(vorschlag) (wenn nicht offensichtlich)	Anmerkung
§ 134,8 (S. 23) Wiedergabe des ersten Beispiels	Chamber cantata : soprano, percussion, ... (!)	Chamber cantata, soprano, percussion, ... (ob und durch welche Zeichen die Besetzungsangabe vom ersten Teil des ST zu trennen ist, bleibt ungeklärt!)	Besetzungsangabe ist gem. der Neuregelung des § 128,6 Teil des ST, da „Chamber cantata“ lediglich Gattungsbegriff mit formalem Attribut ist. In den alten RAK-Musik musste sie als Zusatz aufgeführt werden, weil eine grammatische Verbindung fehlte. Diese spielt nun aber keine Rolle mehr! Damit ist die vorgegebene Lösung (HST + Zusatz) hier falsch, gleichwohl aber m. E. die bessere! Auch bei dieser Abweichung von der ursprünglichen Vorschrift der alten RAK-Musik zeigt sich m. E. eine erhebliche Verschlechterung.

§ / Seite / Zeile o. Ä. der RAK-Musik	Fehler / Kritikpunkte (!) = inhaltlicher Art	Korrektur(vorschlag) (wenn nicht offensichtlich)	Anmerkung
§ 134,8 (S. 23) Wiedergabe des letzten Beispiels	... Moritz Horn für vier ... (!)	... Moritz Horn ; für vier ...	Besetzungsangabe ist m. E. ein eigener Zusatz (ist auf den HST zu beziehen und nicht auf die Dichtung von Horn)
§ 136,1 (S. 24)	Fehlen des Satzes 2 dieses Paragraphen der RAK-WB bzw. RAK-Musik (alt) (!)	Bei fortlaufenden Sammelwerken wird der besonders hervorgehobene bzw. zuerst genannte Urheber stets angegeben, auch wenn er keine Eintragung erhält.	Wohl ein versehentliches Fehlen dieser Vorschrift; wenn es beabsichtigt wäre, bedeutete das einen m. E. ungerechtfertigten Eingriff in die RAK-WB
§ 141,1 (S. 25/26) Wiedergabe der Beispiele	Ausgabe opera buffa Lorenzo da Ponte. G18 - Klavierauszug (keine Abkürzungen trotz des Hinweises auf die Abkürzungsregeln!)	Ausg. Opera buffa Lorenzo DaPonte. – Klavierausz.	Pflichtabkürzungen nach Anl. 4 RAK-WB (wenn die Bez. der musikalischen Ausgabeform nicht abgekürzt werden soll, müsste das in Abs. 1 ausdrücklich gesagt werden – vgl. auch die Fußnote zu § 162,8b, in der „Klavierausz.“ richtig abgekürzt ist!); Großschreibung von „Opera buffa“ als Lehnbegriff im dt. Zusatz zum ST (Duden); Schreibung „Lorenzo DaPonte“ gem. §§ 117,4 und 314 F der RAK-WB; wie ist „G18“ in das Beispiel gekommen?
§ 141,4 (S. 26)	Aussage so nicht ausreichend (!)	Ergänzung um „, sonst die hervorgehobene oder zuerst genannte“	Für die Fälle, bei denen die Ausgabebezeichnung nicht in der Sprache des HST vorliegt: z. B. der HST ital., der 1. PST engl., ein 2. PST dt., die Ausgabebezeichnung nur engl. und dt. – was sollte man bei der jetzigen Regelung da wohl machen?!
§ 141,6 Klammerangabe	fehlende Pflichtabkürzungen	... (z. B.: 4., um einen Notenanh. verm. Ausg.; um zahlr. III. erw. Neuausg.) ...	Übernahme der RAK-WB-Version (bis auf die auch dort übersehene falsche Abkürzung des Artikels)
2.6.2.3 (S. 27) Anm.	Unnötige Wiederholung des RAK-WB-Textes		Es reicht aus, wenn die jetzige Anm. 3 als „Zusätzliche Anmerkung“, mit „Anm. M.“ eingeleitet, wiedergegeben wird.
§ 145,3 (S. 28, Beispiel)	Angabe des Erscheinungs- ortes (!)	[S.I.] : ZDF, c 1992 oder: Mainz : ZDF, c 1992	Gem. § 144,3 wird bei Musikton- und Musik-Bildtonträgern bei in der Vorlage fehlenden Erscheinungsorten die Formel „[S.I.]“ gesetzt. Falls der Ort doch in der Vorlage genannt sein sollte, ist er nicht zu klammern, da die gesamte Vorlage für den Erscheinungsvermerk als primäre Quelle gilt!

§ / Seite / Zeile o. Ä. der RAK-Musik	Fehler / Kritikpunkte (!) = inhaltlicher Art	Korrektur(vorschlag) (wenn nicht offensichtlich)	Anmerkung
§ 147,5 (S. 29)	Widerspruch zu § M 162, 4a (Angabe von P-Jahren in einer Fußnote, „wenn das ermittelte oder geschätzte Erscheinungsjahr abweicht“ – Ermitteln oder Schätzen sind aber beim gegenwärtigen Text von § M 147,5 nur erlaubt, wenn Jahre in der Vorlage fehlen) (!)	Erweiterung des 1. Absatzes: „Fehlt in der Vorlage ein Erscheinungsjahr – bzw. ein Druck- oder Copyright-Jahr, ein P-Datum oder ein Datum „Achévé d'imprimer“ –, oder weichen genannte Jahre vom tatsächlichen/vermutlichen Erscheinungsjahr erheblich ab, so wird das Erscheinungsjahr ermittelt oder ein ungefähres Jahr angegeben (z. B.: [1955]; [ca. 1960]). Anm.: Zur Angabe der in der Vorlage genannten Jahre vgl. § M 162,4a.“	vgl. § M 162,4a
§ 151,1b (S. 30, Zeile 3)	... durch „je“ hinzugefügt.	... durch „je“, hinzugefügt.	Partizipialer Einschub in Kommata!
§ 152,2d (S. 33)	... überwiegend III.	... überw. III.	RAK-WB, Anl. 4 (im Text des § 152,2,d der RAK-WB noch nicht korrigiert!)
§ 152,2e (Zeile 2)	... mit wenig mit wenigen ...	Bei „f)“ heißt es schließlich auch nicht „mit viel Faksimile-Wiedergaben“!
§ 152,4b	... Schwarz-weiß schwarzweiß ...	(Duden)

§ / Seite / Zeile o. Ä. der RAK-Musik	Fehler / Kritikpunkte (!) = inhaltlicher Art	Korrektur(vorschlag) (wenn nicht offensichtlich)	Anmerkung
<p>§ 162,4a (S. 37) Fußnoten zur Angabe von Copyright- und P-Jahren</p>	<p>fehlende Fußnoten für Copyrightjahre (!)</p> <p>Erläuterung zu den Fußnoten zur Angabe von P-Jahren widerspricht dem Text von § M 147,4 (die Angabe von P-Jahren ist m. E. aber durchaus sinnvoll!)</p> <p>die 2. Fußnote zu den P-Jahren ist offensichtlich falsch (versehentliche Verdoppelung der 1. Fußnote – oder „P-Jahre: ... und ...“? Ist die erste Fußnote für ein P-Jahr, die zweite für zwei und die dritte für drei und mehr gemeint?)</p>	<p>neue Fußnoten „Copyright: ...“ bzw. „Letztes Copyright: ...“ (Analog zur derzeitigen Angabe von P-Jahren)</p> <p>§ M 147 entsprechend erweitern (s. o.) und hier eine neue Erläuterung: „wenn das Erscheinungsjahr erheblich abweicht; vgl. § M 147,5“</p>	<p>gem. § M 147,4-5 werden Copyrightjahre, P-Jahre o. dgl. als Erscheinungsjahr übernommen, wenn ein solches in der Vorlage nicht genannt ist. Ermittelt oder geschätzt wird ein Erscheinungsjahr nur dann, wenn andere Jahre fehlen. Wenn P-Jahre vorliegen, dürfte also nach dem jetzigen Text von § M 147,4 weder ermittelt noch geschätzt werden, was die Erläuterung aber voraussetzt!</p> <p>Sinnvoll ist die Angabe von P-Jahren m. E. aber immer dann, wenn sie von den Erscheinungsjahren oder Copyrightjahren erheblich abweichen. Deshalb sollten bei offensichtlicher Diskrepanz von genannten c- oder P-Jahren zum vermutlichen Erscheinungsjahr dieses ermittelt und jene in Fußnoten angegeben werden.</p> <p>(sinnvoll für Fälle folgender Art: Verlagsangabe: C. F. Peters – Frankfurt – London – New York; ermitteltes oder geschätztes Erscheinungsjahr: 1965; einzige Jahresangaben der Vorlage: © 1932 oder © 1911 und © 1932; CD ohne Erscheinungs- oder Copyrightjahr, aber mit P-Jahr „1956“)</p>

§ / Seite / Zeile o. Ä. der RAK-Musik	Fehler / Kritikpunkte (!) = inhaltlicher Art	Korrektur(vorschlag) (wenn nicht offensichtlich)	Anmerkung
§ 162,8a (S. 38) Fußnote „Enth.“, Zeile 1 vorletzte Zeile der Seite	... enthaltene bzw. weitere unselbständige Werke ... (!) ... Titel des unselbständigen Werkes ... (!)	... enthaltene bzw. unselbständige Werke Titel des beigefügten, enthaltenen und/oder unselbständigen Werkes ...	Unlogisch: „weitere“ setzt Nennung eines Werkes in der 1. Gruppe der Beschreibung voraus. Das kann es bei übergeordnetem Sachtitel aber nicht geben! EST können auch die anderen Werke haben.
§ 163,3c (S. 42, Beispiel)	„Einheitssacht. d. Zyklus: ...“	„Einheitssacht. des Zyklus: ...“	Artikel werden nach RAK-WB nicht mehr abgekürzt!
§ 164,3 (S. 43, Abs. 1, Zeile 1)	Die internationale ...	Die Internationale ...	Wie bei ISBN (§ 164,1) und ISSN (§ 164,2)
§ 178,2 (S. 46, Zeile 1)	... Haupteintragungen maßgeblichen ... (!)	... Haupteintragung maßgeblichen ...	Nur der Singular ist logisch (ist aber so auch in den RAK-WB falsch angegeben!)
§ 501 (S. 51, Beispiel-„Etikette“)	„Beispiel M“	„Zusätzliches Beispiel M“	Vgl. S. 1, § 2!

§ 502,1 – 4 und § 503 (S. 51 – 55)

Bei diesen Paragraphen(abschnitten) kommen nur zusätzliche Anmerkungen und/oder Beispiele hinzu, der Text selbst ist unverändert aus den RAK-WB übernommen. Es ist doch eigentlich nicht einzusehen, warum der (kurze) Text des § 501 weggelassen wird, der (umfangreichere) Text von § 502, 1 – 4 aber übernommen wird. Es reichte m. E. aus, die jeweiligen Anmerkungen/Beispiele nach der Paragraphenangabe anzugeben – eingeleitet durch „Zusätzliche Anmerkung“ und/oder „Zusätzliche(s) Beispiel(e)“ (vgl. hierzu auch die „Einleitung“, S. VIII). Die Paragraphenabschnitte, die Alternativregelungen erhalten (502,5 und 6), sollten dagegen auch mit dem RAK-WB-Text aufgeführt werden. Wenn schon der komplette Text abgedruckt wird, sollte man wenigstens jeweils den Begriff „Verfasser“ durch „Komponist“ ersetzen (z. B. in § 502,3).

§ 507,1 (S. 61)

Hier fehlt ein Hinweis darauf, dass und wann ein Formalsachtitel zum Einheitssachtitel zu bestimmen ist (analog zu den §§ 505,1 und 506,1). Als ersten Satz für § 507,1 schlage ich deshalb vor:

1. Sind weder der Originalsachtitel noch ein Konventionalsachtitel zum Einheitssachtitel zu bestimmen, so wird im Allgemeinen ein Formalsachtitel zum Einheitssachtitel bestimmt.

Anm.: Zu Werken, für die kein Einheitssachtitel bestimmt wird, vgl. § M 515.

Formalsachtitel werden gebildet

§ / Seite / Zeile o. Ä. der RAK-Musik	Fehler / Kritikpunkte (!) = inhaltlicher Art	Korrektur(vorschlag) (wenn nicht offensichtlich)	Anmerkung
§ 508,2b (S. 65, letzte Zeile)	... stattdessen statt dessen ...	(Duden)
§ 511,3 (S. 70, vorletzte Zeile)	... unterscheidende zusätzliche unterscheidende, zusätzliche ...	(Duden)
§ 511,4 (S. 71, Zeile 1)	siehe § 511,3		
§ 601 (S. 79)			Entweder den Text auf „M“ ummodellern („Komponist“ statt „Verfasser“ oder nur die neue Anm. 3 mit dem Hinweis „Zusätzliche Anmerkung“ angeben! (vgl. §§ 502/503)
§ 602 (S. 79/80)			Vgl. meine Anm. zu § 601; die neuen Beispiele sollten mit dem Hinweis „Zusätzliche Beispiele“ allein angegeben werden.
§ 602 (S. 80, Aber-Beispiele)	NE sind zu streichen (!)		Die Aber-Beispiele folgen in ihrer Logik dem RAK-WB-§ 624,2a/b, widersprechen aber der vorgesehenen M-Version, die in § 624,2 eine obligatorische Vorschrift hat („wird verzichtet“) – was übrigens zur Folge haben muss, dass die Personen in der Verfasserangabe gemäß § 136,1 nicht mehr aufgeführt werden können!
§ 621,2 (S. 86, Abs. 2, Zeile 1)	... und weiterer unselbständiger und unselbständiger ...	Vgl. meine Anm. zu § 162,8a, S. 38

§§ 624 und 625 (S. 88 – 90)

Die hier vorgesehene Lösung (Behandlung immer als anonymes Werk, keine NE unter dem Namen von Komponisten, Streichung von § 625) halte ich für **sehr** schlecht! Sie widerspricht mit ihren Auswirkungen völlig den Grundprinzipien und der inneren Logik der RAK, da ja sogar noch nicht einmal eine Nebeneintragung unter dem Namen der Komponisten mit dem vorliegenden Sachtitel erlaubt ist. Im besonders krassen Beispiel „Ravel – Debussy: Streichquartette“ (S. 89) sind allenfalls fakultative NE unter den unselbständigen Werken möglich! Die RAK-WB wollen ganz offensichtlich eine Haupteintragung unter generellen Sachtiteln vermeiden, weil die weitere Ordnung von zu erwartenden großen Mengen gleich lautender Sachtitel-Eintragungen dann nämlich chronologisch nach Erscheinungsjahr geschehen müsste: „Ausgewählte Werke“ – 1900, 1901, 1910 etc. Eine Ordnung solcher Titelmengen nach Namen der betreffenden Personen („Ausgewählte Werke“ – Brentano, Engels, Marx, Tieck etc.) jedoch ist ausgeschlossen. Durch die Vorschrift des § 625 wird dieses Problem m. E. sehr gut gelöst: wenn der Sachtitel generell ist, wird das Werk wie ein gemeinschaftliches Werk von 1 – 3 Verfassern behandelt. Für Musik-Werke mit formalen Sachtiteln wie „Streichquartette“, „Konzertante Symphonien“ u. dgl. (entspricht den generellen ST der RAK – vgl. die Anm. 1 zu § M 704 der „alten“ RAK-Musik) sollte eben das auch gelten. Daher sollte m. E. der Wortlaut der RAK-WB (in Hinblick auf Musik differenziert) oder die Regelung der „alten“ RAK-Musik weiterhin gültig sein. Zu dieser für mein

Empfinden äußerst ungünstigen Neuregelung vgl. meinen anfangs genannten Beitrag im Internet.

Um wenigstens eine **sinnvolle** Suche zu ermöglichen (nämlich unter dem Namen von Personen bzw. wenigstens einer Person mit dem vorliegenden Sachtitel), könnte der § M 624,2 folgendermaßen formuliert werden (für mein Empfinden jedoch nur eine „Notlösung“!):

Auf Nebeneintragungen unter den Namen der Komponisten mit dem übergeordnetem Sachtitel wird im Allgemeinen verzichtet; es sei denn, der übergeordnete Sachtitel **besteht nur aus einem oder mehreren Gattungsbegriffen (gegebenenfalls mit formalen Attributen) und/oder dieser** ist zugleich als der jeweilige Sachtitel von enthaltenen Sammlungen aufzufassen.

§ / Seite / Zeile o. Ä. der RAK-Musik	Fehler / Kritikpunkte (!) = inhaltlicher Art	Korrektur(vorschlag) (wenn nicht offensichtlich)	Anmerkung
§ 703 (S. 95)	entfällt (!)	zumindest Abs. 1 entfällt nicht!	Abs. 1 korrespondiert mit § 696,2 (wurde nicht gestrichen!); Fälle z. B. gem. §§ 604-606 oder 639,2 können vorkommen: der Komp. ist nicht auf der Haupttitelseite/-stelle genannt, erhält aber die Haupteintragung.

Nachtrag 1

zum 2. Beispiel zu § M 141,1 (S. 26) und zum 2. Beispiel zu § M 508, 2 (S. 65)

§ / Seite / Zeile o. Ä. der RAK-Musik	Fehler / Kritikpunkte (!) = inhaltlicher Art	Korrektur(vorschlag) (wenn nicht offensichtlich)	Anmerkung
§ 141,1 (S. 26)	„G18“ zwischen der Angabe des Textautors und der musikalischen Ausgabeform	Streichung von „G18“	
§ 508 (S. 65)	fehlendes Spatium in der Angabe der Opuszahl	op. 18	

Nachtrag 2

zu den Kolummentiteln auf den Seiten 22, 24, 30, 45-47, 77 und 103
sowie zu § M 5,4 (S. 4) und zu § M 147,5 (S. 29)

§ / Seite / Zeile o. Ä. der RAK-Musik	Fehler / Kritikpunkte (!) = inhaltlicher Art	Korrektur(vorschlag) (wenn nicht offensichtlich)	Anmerkung
§ 5,4 (S. 4)	Verweisung auf „§§ 4,3 und 7,2“ (!)	Streichung von § 4,3 (der betr. Abschn. existiert nicht mehr!); „... § M 7,2“	war die Streichung von § 4,3 RAK-WB tatsächlich beabsich- tigt?
S. 22, 24, 30, 45-47, 77 und 103 (Kolummentitel)	§ 129 [u. ö.]	§ M 129 [u. ö.]	die Kennzeichnung „M“ fehlt jeweils
§ 147,5, Abs. 3 (S. 29)	überzähliges Spatium vor dem Fragezeichen der letz- ten Jahresangabe: „[1945 ?]“	„[1945?]“	vgl. § NBM 147,5, Abs. 4: „[1965?]“

Nachtrag 3

Fehlerkorrekturen und Anmerkungen aus:

„RAK-Musik-Revision : Ergebnisse der Sitzung der RAK-Musik-AG der AIBM
am 23.09.1999 / Protokoll: Martina Rommel. – Stand: 18.10.1999“

(in: Forum Musikbibliothek. – 1999. – S. 337-344)

a) Fehlerkorrekturen und Hinweise auf „Handlungsbedarf“ hinsichtlich der RAK-Musik:

§ / Seite / Zeile o. Ä. der RAK-Musik	Fehler / Kritikpunkte (!) = inhaltlicher Art	Korrektur(vorschlag) (wenn nicht offensichtlich)	Anmerkung
S. X, Abschn. „Informationsquellen ...“ (Mitte der Seite, letzter Satz)	„Geklammert werden nur Angaben, die von Quellen außerhalb der Vorlage stammen.“	„Geklammert werden im allgemeinen nur Angaben, die nicht der entsprechenden primären Quelle entnommen sind (vgl. § M 115, 3-4 und § M 151,10).	Handlungsbedarf, Punkt 2.3 (S. 338/339) Beisp.: Angaben z. B. zur Verfasserangabe werden eckig geklammert, auch wenn sie auf der Rückseite der Haupttitelseite bzw. -stelle stehen, also <i>in</i> der Vorlage genannt sind!
S. XIII (Zeile 3)	Pétrouchka. Fassung Kl 4hdg	Pétrouchka, Fassung Kl 4hdg	
§ 115,4 (S. 12)	„In der physischen Beschreibung, in Fußnoten und in der Gruppe der Standard- und sonstigen Nummern wird jedoch auf die Klammerung solcher Angaben verzichtet.“	„In der physischen Beschreibung, in Fußnoten und in der Gruppe der Standard- und sonstigen Nummern wird jedoch auf die Klammerung solcher Angaben in der Regel verzichtet.“	Handlungsbedarf, Punkt 2.6 (S. 339) Beisp.: Gänzlich fehlende Zählung oder eine größere Anzahl ungezählter Seiten; ungezählte Seiten am Anfang oder Schluss von Literaturverzeichnissen, die in Fußnoten aufgeführt werden (vgl. § M 151, 9-10)
S. 18 und 20 (Kolumnentitel)	§ M 129	§ M 128	
§ 147,4 (S. 29)	„... bei gleicher Jahreszahl das P-Datum.“	„... bei gleicher Jahreszahl das P-Jahr.“	
§ 162,8 a) [nicht „b“!] (S. 39)	Fußnote: „Enth. Romeo and Juliet Overture ...“	Fußnote: „Enth. Romeo and Juliet overture ...“	
§ 507,1 a) (S. 61)	„... wenn sie einer durch Form- oder Gattungsbegriffe bestimmten Werkgruppe mit eigener Werkgruppenzählung angehören.“	„... wenn das maßgebliche Werkverzeichnis in einzelne Werkgruppen gegliedert ist und die Werke dort in einer durch Form- oder Gattungsbegriffe bestimmten Werkgruppe aufgeführt sind.“	Handlungsbedarf, Punkt 2.15 (S. 341) Entscheidend ist, dass die Werke einer Werkgattung (Werkgruppe) zusammen und die Werke nicht chronologisch ohne Rücksicht auf Gattungen aufgeführt sind. Die Motetten von J. S. Bach sind im Bachwerkverzeichnis, zwar als Werkgruppe aufgeführt, haben dort aber keine eigene Zählung (wie „Motette Nr. 1“ o. Ä.)

§ / Seite / Zeile o. Ä. der RAK-Musik	Fehler / Kritikpunkte (!) = inhaltlicher Art	Korrektur(vorschlag) (wenn nicht offensichtlich)	Anmerkung
§ 515 a), 1. Beisp. (S. 75)	Hauptsacht.: „... Kantaten Joh. Seb. Bach“	Hauptsacht.: „... Kantaten Joh. Seb. Bachs“	
§ 617,2, Abs. 2 (S. 84)	„(vgl. § M 701)“	„(vgl. § M 708,2)“	
vor §§ 628 - 629 (S. 90)	Gliederungsüberschrift fehlt	„7.1.2.5.2 Fortlaufende Sammelwerke“	
Register S. R 2 (Stichwort „Begrenzte Sammelwerke“)	Verweisung auf die §§ M 623-627	„... M163,1; M623-M627“	<i>nicht auf die §§ M 623-630, wie in der RAK-Musik-Revision (S. 337) gefordert!</i>
Register S. R 3 (Stichwort „ISBN“)	„M134,1“	„M164,1“	
Register S. R 3 (Stichwort „ISMN“)	„M134,3“	„M164,3“	
Register S. R 3 (Stichwort „ISSN“)	„M134,2“	„M164,2“	
Anlage 9 (S. 111: Komponist „Wagenseil“)	Benennung der Zählung: „M“	„S“	

b) Anmerkungen zum Punkt „2. Das Regelwerk RAK-Musik betreffender Handlungsbedarf“ (S. 338-343), soweit sie nicht bereits in die vorstehende Tabelle eingearbeitet wurden:

2.1. Umschlagtitel bei Notenausgaben

Die Forderung nach einer ausdrücklichen Regelung für die Bevorzugung des Umschlagtitels gegenüber dem Kopftitel erübrigt sich, da die 1. Notenseite, auf der der Kopftitel steht, keine *Titelseite* ist und die Anmerkung 2 zu § M 26,2,A,c) sich ausdrücklich nur auf andere „Titelseiten im Innern der Vorlage“ bezieht.

2.2 Aussage zu Mikromaterialien (S. IX, 2. Absatz von unten)

Der Vorschlag ist hilfreich, nur sollte der Hinweis auf die Sekundärausgaben nicht entfallen. Mein Textvorschlag lautet daher:

„Mikromaterialien, deren Inhalt aus Werken der Musik besteht sind nach RAK-Musik zu behandeln. Sie werden in diesem Regelwerk als Musik-Mikromaterialien bezeichnet. *Handelt es sich hierbei um Sekundärausgaben (vgl. § 2,2 der RAK-WB bzw. RAK-ÖB) von Musikdrucken, bilden die Primärausgaben gemäß § 107,1 der RAK-WB bzw. RAK-ÖB die Grundlage für die Eintragung im Katalog.*“

2.4 § M 115,1

Angleichung der Regelwerke RAK-Musik und RAK-NBM für die Behandlung gleicher Sachverhalte

2.5 § M 115,2

Angleichung der Regelwerke RAK-Musik und RAK-NBM für die Behandlung gleicher Sachverhalte

2.7 Name des Komponisten im Sachtitel

In § M 128,2b ist nur von Interpreten die Rede, aus deren Namen allein der Sachtitel bestehen könne. Diese Aussage ist auch auf Komponisten auszudehnen.

2.8 Angabe der Interpreten in der Verfasserangabe und/oder in einer Fußnote

Die Regelungen des § M 136,1,3-4 und § M 162,8c sind in der vorliegenden Fassung der RAK-Musik in der Tat völlig unzureichend. Hier ist wirklich größter Handlungsbedarf!

vgl. hierzu auch meinen Beitrag „Die neuen ‚Regeln für die alphabetische Katalogisierung von Musikdrucken, Musiktonträgern und Musik-Bildtonträgern – RAK-Musik‘ und die Problematik ihrer Anwendung besonders in Bibliotheksverbänden“
URL: http://www.ik.fh-hannover.de/ik/personen/pages/RAK-Musik_Kritik.pdf

2.9 Fehlende musikalische Ausgabenbezeichnungen in Vorlagen und deren Nicht-Klammerung in der Titelbeschreibung

Die derzeitige Regelung, ergänzte musikalische Ausgabebezeichnungen nicht eckig zu klammern, ist für die Katalogisierung in Verbänden inakzeptabel!

2.10 Angabe „Partitur, Stimmen“ (§ M 141, Anm. 2)

Die Angabe „Stimmen“ im Plural geht wohl davon aus, dass bei einem Werk, dessen Partitur herausgegeben wird, mehrere Mitwirkende beteiligt sind, so dass in der Regel nicht nur eine einzige Stimme erscheinen wird. In den RAK-Musik müsste definiert werden, ab wie viel Mitwirkendem bei einem Werk der Musik das Regelwerk von einer „Partitur“ spricht. Ist die Ausgabe z. B. eines Schubertliedes oder einer Sonate für Violine und Klavier (zwei Mitwirkende also) bereits eine Partitur, oder müsste das Werk eine größer besetzte Kammermusik oder ein Orchesterwerk o. dgl. sein. Wo müsste – wenn überhaupt – die Grenze gezogen werden?

2.11 § M 147,4

Angleichung der Regelwerke RAK-Musik und RAK-NBM für die Behandlung gleicher Sachverhalte

2.12 Berücksichtigung von Bestell- und Druckplattennummern zusätzlich zu Standardnummern (§ M 165b)

Bestell-, Druckplatten- und ähnliche Nummern sollten unbedingt neben Standardnummern angegeben werden.

2.13 Normierung von Berücksichtigung von Bestellnummern von Tonträgern (§ M 165b,2)

Eine Normierung von Bestellnummern (wie sollte eine Normierung aussehen?) sollte nicht vorgenommen werden, da die einzelnen Bestandteile von Bestellnummern anders als die einer ISBN nicht unbedingt dasselbe bedeuten müssen.

2.14 Ansetzungssachtitel bei Werken mit Wörtern am Anfang des Sachtitels, die die eigentliche Sachaussage nur einleiten

Die Regelung der RAK-NBM, Ansetzungssachtitel für Werke zu bilden, deren Sachtitel mit ankündigenden oder einleitenden Wörtern beginnen (vgl. § NBM 501,2) ist für die dort genannten Materialarten sinnvoll, weil sie dort häufig vorkommen. Es ist zu erwägen, ob diese Regelung wegen der gleichen Materialart auch für Musiktonträger und Musikbildtonträger gelten soll.

Da in jedem Fall unter dem um diese Wörter gekürzten Sachtitel gemäß § M 714,3 eine Nebeneintragung zu machen ist, wäre ein Verzicht auf eine Angleichung möglich.

2.15 Formalsachtitel bei Einzelwerken mit Wörtern am Anfang des Sachtitels, die die eigentliche Sachaussage nur einleiten

Die Regelung der RAK-NBM, Ansetzungssachtitel für Werke zu bilden, deren Sachtitel mit ankündigenden oder einleitenden Wörtern beginnen (vgl. § NBM 501,2) ist für die dort genannten Materialarten sinnvoll, weil sie dort häufig vorkommen. Es ist zu erwägen, ob diese Regelung wegen der gleichen Materialart auch für Musiktonträger und Musikbildtonträger gelten soll.

Da in jedem Fall unter dem um diese Wörter gekürzten Sachtitel gemäß § M 714,3 eine Nebeneintragung zu machen ist, wäre ein Verzicht auf eine Angleichung möglich.

2.16 Sammlungen mit Originalsachtitel

Dass ein Hinweis auf Sammlungen mit Originalsachtiteln vermisst werden, scheint mir ein Missverständnis zu sein: solche Sammlungen sind als Zyklen zu betrachten, werden wie ein Einzelwerk behandelt und mit ihrem Originalsachtitel angesetzt (Beisp.: Zyklen wie „Má Vlast – Mein Vaterland“ von B. Smetana oder „Sechs französische Suiten“ von J. S. Bach, die den als Beispiel genannten „Lyriske stykker – Lyrische Stücke“ von E. Grieg entsprechen). Hier besteht m. E. kein Handlungsbedarf.

2.18 Zählung für eine bestimmte Werkgruppe

Der Formulierungsvorschlag (S. 341) ist aufzugreifen, die besondere Benennung sollte unabhängig von der Vorlage in der Sprache des Einheitssachtitels angesetzt werden.

2.19 Werke gleicher Besetzung oder Zweckbestimmung

Es sollte ermöglicht werden, dass bei Gesamtausgaben von Werken gleicher Zweckbestimmung mit differenzierenden Besetzungsangaben (z. B.: „Kammermusik für Bläser“, „Kirchenmusik für Streicher und Orgel“) diese Besetzungsangaben aufgeführt werden können (z. B.: „Kammermusik, Bläser“, „Kirchenmusik, Streicher Org“).

2.20 „Fassung“ auch vor Entstehungsjahren

Die Einleitung des Entstehungsjahres durch das Wort „Fassung“ sollte vor allem wegen der Ordnungsregeln (Ziffern/Zahlen ordnen nach Buchstaben!) eingeführt werden.

Anwendung auf ein fingiertes Beispiel:

„Orchestermusik nach Barock-Tänzen, komponiert 1985“ mit verschiedenen Fassungen

Ordnung nach dem jetzigen Stand der RAK-Musik:

Orchestermusik nach Barock-Tänzen
Orchestermusik nach Barock-Tänzen, Suite 1985
Orchestermusik nach Barock-Tänzen, Suite 1991
Orchestermusik nach Barock-Tänzen, Suite 1994
Orchestermusik nach Barock-Tänzen, 1991
Orchestermusik nach Barock-Tänzen, 1994

Ordnung unter Verwendung des Wortes „Fassung“ auch vor Entstehungsjahren:

Orchestermusik nach Barock-Tänzen
Orchestermusik nach Barock-Tänzen, Fassung 1991
Orchestermusik nach Barock-Tänzen, Fassung 1994
Orchestermusik nach Barock-Tänzen, Suite 1985
Orchestermusik nach Barock-Tänzen, Suite 1991
Orchestermusik nach Barock-Tänzen, Suite 1994

2.21 Genauere Identifizierung von Teilen von Einzelwerken

Die zu recht beanstandete Ungenauigkeit der Aussage sollte durch eine allgemeinere Formulierung vermieden werden:

„Soweit es zur genaueren Identifizierung notwendig ist, wird dieser Bezeichnung eine unterscheidende Angabe vorangestellt (z. B. Finale 1. Akt; Vorspiel 2. Aufzug)“.

2.22 Einheitssachtitel für Filmmusik, Musicals und Ballette

Hier sehe ich keinen Handlungsbedarf; in den 600er-Paragrafen der RAK werden ausschließlich Haupt- und Nebeneintragen (unter den Namen von Personen, Körperschaften und unter Sachtiteln) geregelt. Die Ansetzung von Sachtiteln (einschließlich Einheitssachtiteln) steht in den 500er Paragraphen. Dort wird in § M 515 geregelt, für welche Werke kein Einheitssachtitel bestimmt wird. Für die dort nicht genannten ist demnach also ein Einheitssachtitel zu bestimmen.

2.23 Begriffe „Duos – Duette“ und „Trios – Terzette“

Nur bei Werken für zwei und drei Ausführende haben sich im Bereich der Instrumental- und Vokalmusik unterschiedliche Bezeichnungen eingebürgert. Die übrigen („Quartette“ etc.) werden für beide Besetzungen entweder identisch verwendet oder dürften in der Regel nur in der Instrumentalmusik vorkommen.

2.24 Musikmarkt-Branchenhandbuch

Der Hinweis auf vollständigere Verzeichnisse als das Musikmarkt-Branchenhandbuch wie z. B. das genannte GVL-Marken- und Firmenverzeichnis ist sehr berechtigt. Die Anmerkung zum Gliederungspunkt 2.6.2.3.3 auf S. 28 der RAK-Musik sollte entsprechend erweitert werden:

„Für die Zuordnung Verlag, Medienproduzent bzw. Vertrieb wird bei Musiktonträgern und Musik-Bildtonträgern das Tonträger-Firmen- bzw. -Labelverzeichnis des jeweils aktuellen Musikmarkt-Branchenhandbuchs oder ein anderes vergleichbares Verzeichnis zugrundegelegt.“

2.25 Platten-/Bestellnummer

Der Hinweis auf Unterscheidungskriterien für Bestell- und Druckplattennummern bei Musikdrucken ist sicherlich hilfreich, wenn auch die Formulierung aus dem Lehrbrief RAK-Musik (2. Aufl. 1998) nicht gerade sehr elegant ist.

Günstig wäre es sicherlich, wenn solche für die musikbibliothekarische Arbeit wichtigen Begriffe (wie auch die der unterschiedlichen musikalischen Ausgabeformen u. dgl.) in den „Grundbegriffen“ der RAK-Musik (§§ M 1ff.) zusammengefasst und erläutert würden.

2.26 CDs mit CD-ROM-Teil

Es ist sicherlich erstrebenswert, die Regelwerke RAK-Musik und RAK-NBM an die aktuelle technische Entwicklung anzupassen. Solange das nicht geschieht, müssen neue Sachverhalte analog zu bereits geregelten behandelt werden. Ggf. sollten die einzelnen Verbände sich hier mit der Deutschen Bibliothek und dem Deutschen Musikarchiv und untereinander abstimmen, um eine einheitliche Katalogisierung anzustreben.